



Präambel

Das Krankenhaus ist der Würde des kranken Menschen verpflichtet.

Es ist seine Aufgabe, den wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, die Humanität für den Patienten zu wahren und die Wirtschaftlichkeit bei qualitativ hochwertigen Leistungen zu sichern. Der Verband des Klinikmanagements Deutschlands e. V. verfolgt diese Ziele ohne eigenwirtschaftliche Interessen.

Der Verband wurde am 5. Juli 1903 in Dresden als „Vereinigung der Verwaltungsvorstände der Krankenhäuser Deutschlands“ gegründet.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Verband des Klinikmanagements Deutschlands e. V.“ (VKD).
2. Der Verband hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
3. Mitteilungen und Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichungen in einer vom Vorstand bestimmten Fachzeitschrift, Tageszeitung oder mittels elektronischer Kommunikationsmedien.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe des Verbandes ist es, die Interessen der Mitglieder, Krankenhäuser, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen in der Öffentlichkeit zu vertreten und die
2. Mitglieder des Verbandes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
3. In diesem Rahmen
 - a. fördert er den Austausch von Erfahrungen der Mitglieder untereinander,
 - b. schafft er durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Mitglieder und deren Mitarbeiter die Voraussetzungen dafür, dass die Krankenhäuser ihre Arbeit wirksamer und erfolgreicher leisten können,
 - c. gibt er Stellungnahmen zu Fragen des Krankenhaus- und Gesundheitswesens ab, um seine gesundheitspolitischen Ziele auf Bundes- und Landesebene zu erreichen,
 - d. beteiligt er sich an der Erarbeitung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse,

- e. arbeitet auf europäischer Ebene mit,
 - f. führt er Veranstaltungen für die Allgemeinheit und Öffentlichkeit zur Erreichung seiner Ziele durch und
 - g. veröffentlicht im Internet und den sozialen Medien und Netzwerken seine Positionen.
4. Der Verband trägt den wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem technischen Fortschritt Rechnung, wahrt die Humanität für den Patienten und sichert die Wirtschaftlichkeit bei qualitativ hochwertigen Leistungen. Er ist parteipolitisch neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen oder konfessionellen Ziele.
 5. An die für den Verband ehrenamtlich tätigen Mitglieder kann eine Vergütung/Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
 6. Formulierungen dieser Satzung repräsentieren und respektieren sämtliche Geschlechter.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a. Führungskräfte der Managementebene mit wirtschaftlicher Verantwortung in bzw. für Krankenhäuser/n, Vorsorge-, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen sowie MVZs, soweit sie in überwiegender Trägerschaft eines Krankenhauses sind,
 - b. Führungskräfte von Interessenvertretungen der vorgenannten Einrichtungen und von Ausbildungseinrichtungen im Gesundheitssektor,
 - c. Persönlichkeiten aus der Gesundheitswirtschaft (Beschluss des Präsidiums notwendig) und
 - d. auf Empfehlung Nachwuchskräfte aus Krankenhäusern, Vorsorge-, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen.

Die Mitgliedschaft bleibt bestehen, wenn ein Mitglied aus dem aktiven Dienst ausscheidet. Eine Mitgliedschaft kann nicht mehr nach Beendigung der aktiven Tätigkeit erworben werden.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich über den jeweiligen Landesvorsitzenden zu beantragen. Der Präsident entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
4. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich; er ist gegenüber dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären.
5. Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund nach Anhörung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Präsidium beschlossen und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Einspruch beim Präsidium erhoben werden. Der

Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied seinen zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag nicht fristgemäß nach § 3 Abs. 8 dieser Satzung geleistet hat oder eine an das Mitglied gerichtete Erklärung als unzustellbar (z. B. Unerreichbarkeit per Brief oder E-Mail) zurückkommt. Der Antrag auf Neuaufnahme ist zulässig.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Verbandes; sie verlieren ihre Vereinsämter.
8. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag festgesetzt; er ist sechs Wochen nach Aufforderung zur Zahlung fällig.
9. Zur Gewährleistung der Vereinsarbeit ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verein oder der Geschäftsstelle Änderungen seiner Erreichbarkeit sowie bei juristischen Personen jede Änderung der Vertretungsberechtigung, der Firma oder Rechtsform unaufgefordert mitzuteilen.

§ 4 Ehrungen

Auf Vorschlag des Präsidiums ernennt der Vorstand des Verbandes Ehrenmitglieder, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes des Klinikmanagements Deutschlands e. V. sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Vorstand (§ 8)
- das Präsidium (§ 7)
- der Präsident (§ 10)

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen; sie hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder, innerhalb von zwei Monaten nach Berlin einzuberufen.
2. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher abzusenden oder auf der Webseite des Vereins zu veröffentlichen. Der Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr soll den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zugesandt werden. Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. Behandlung von grundlegenden Fragen zum Zweck und den Aufgaben des Vereins,
 - b. Feststellung der Jahresrechnung einschließlich des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - c. Genehmigung des Wirtschaftsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d. Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - e. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins und
 - g. Ehrung von Mitgliedern.

Weitere Tagesordnungspunkte können vom Präsidenten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Sie sind vom Präsidenten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Nachtrag zur Tagesordnung muss mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt werden. Über die Zulassung von später eingehenden Anträgen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Auflösungsanträge (§ 15) sind als Ergänzung der Tagesordnung nicht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Bei den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort unter Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden (Online-Versammlung). Bei Online-Versammlungen erfolgt die Abstimmung durch hörbare audio- oder sichtbare visuelle Mitteilung des Abstimmungsvotums bzw. durch Online-Voting mittels virtuellem Abstimmungstool oder Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel. Eine Hybrid-Versammlung (Präsenz - verbunden mit Online-Versammlung) ist zulässig; eine Präsenzabstimmung neben Abstimmung der abwesenden Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation ist zulässig. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 - 5 entsprechend. Bei Online-Versammlungen ist ein Antrag auf geheime Abstimmung unzulässig, sofern eine geheime Abstimmung technisch nicht möglich ist. Im Zweifel obliegt die Entscheidung über die Abstimmungsart dem Versammlungsleiter.

§ 7 Präsidium

1. Das Präsidium bilden
 - a. der Präsident
 - b. der 1. Vizepräsident
 - c. der 2. Vizepräsident
 - d. der Schriftführer
 - e. der Schatzmeister
 - f. der Pressesprecher und
 - g. der Beauftragte für Fort- und Weiterbildung
2. Die Landesvorsitzenden beschließen einen Vorschlag für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums. Der Vorschlag bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Landesvorsitzenden. Anstelle eines Landesvorsitzenden, der zugleich Mitglied des Präsidiums ist, nimmt an der Beschlussfassung der Stellvertreter des Landesvorsitzenden teil. Der Vorschlag wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Weitere Wahlvorschläge sind zulässig.
3. Wählbar sind nur Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a und 1 b dieser Satzung. Dabei erfüllen mindestens fünf dieser Mitglieder die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 a.
4. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums ist von einem Wahlausschuss zu leiten, der aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt wird und aus mindestens drei Mitgliedern besteht.
5. Die Wahlen werden durch offene Abstimmung vorgenommen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen ein, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Wenn mehrere die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Für die Sitzungen des Präsidiums gilt § 8 Abs. 3 und 6 dieser Satzung entsprechend.
7. Die Verbindung des Amtes als Landes- oder Fachgruppenvorsitzender (§§ 12 und 13) mit einem Amt im Präsidium ist zulässig.
8. Die Amtszeit des Präsidiums beginnt mit der Vollendung der Wahlhandlung und beträgt drei Jahre. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
9. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Präsidiums bestellt der Vorstand einen Nachfolger für die restliche Amtszeit. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
10. Eine Wiederwahl in dasselbe Amt im Präsidium ist dreimal zulässig.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören kraft Amtes für die Dauer des Amtes an:
 - a. die Mitglieder des Präsidiums (§ 7)
 - b. die Landes- und Fachgruppenvorsitzenden (§§ 12, 13)
 - c. mit beratender Stimme die Rechnungsprüfer (§ 11)
 - d. mit beratender Stimme ein Vertreter des Jungen VKD

Mitglied des Vorstandes kann nur eine Person sein, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entsprechend § 3 Abs. 1 a oder 1 b dieser Satzung erfüllt.

2. Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist. Er trifft insbesondere die grundsätzlichen Entscheidungen und genehmigt Rechtsgeschäfte mit größeren finanziellen Verpflichtungen.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann seine Zuständigkeit delegieren. Im Einzelfall kann er die Weiterbehandlung einer Aufgabe an sich ziehen.
4. Der Vorstand ist vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder muss der Vorstand vom Präsidenten zu einer Sitzung einberufen werden. Die Sitzung hat innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und ihre Empfehlungen zu beachten.
7. Die Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
8. Vorstandssitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz-Sitzung oder im Umlaufverfahren bzw. Online-Abstimmung stattfinden. Die Stimmabgabe erfolgt durch hörbare audio- oder sichtbare visuelle Mitteilung des Abstimmungsvotums bzw. Rücksendung der Abstimmungsunterlagen oder durch Online-Voting mittels virtuellem Abstimmungstool.

§ 9 Geschäftsführer

1. Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes ein und bestellt einen Geschäftsführer.
2. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe eines Anstellungsvertrages und unter Berücksichtigung des durch § 2 dieser Satzung festgelegten Verbandszweckes.
3. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Gremien des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Präsident

1. Vertretungsberechtigtes Organ des Verbandes im Sinne von § 26 BGB ist der Präsident. Dieser vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle der Verhinderung wird der Verband durch den ersten und zweiten Vizepräsidenten gemeinsam vertreten, wobei der Fall der Verhinderung nicht nachzuweisen ist.
2. Der Präsident vertritt den Verband nach außen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Der Präsident kann bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen und Vollmacht erteilen.
3. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums und ist für den Vollzug der Beschlüsse durch den Geschäftsführer oder beauftragte Dritte verantwortlich. Weitere Aufgaben des Präsidenten regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungslegung und die Kassenführung sind durch zwei Rechnungsprüfer zu überwachen und zu prüfen. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten.
2. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beginnt mit der Vollendung der Wahlhandlung und beträgt drei Jahre. Diese bleiben bis zur Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

§ 12 Landesgruppen

1. Dem Verband gehören Landesgruppen an. Neugliederungen müssen von den Landesgruppen dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung der Landesgruppen ist in der nächsten ordentlichen Versammlung über diese Veränderungen zu informieren. Die Landesgruppen verpflichten sich, die Aufgaben und den Satzungszweck (§ 2) zu fördern.
2. Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung der Landesgruppe durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. die Feststellung des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandes und
 - b. die Wahl des Landesvorstandes und deren Vorsitzenden und Stellvertreter.

Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher abzusenden. Im Übrigen gelten die § 6 Abs. 3 bis 6 für die Mitgliederversammlung der Landesgruppe sowie § 7 Abs. 2 bis 5 für Landesvorstandssitzungen sinngemäß.

Der Präsident des Verbandes hat in der Mitgliederversammlung der Landesgruppen Sitz und Stimme.

3. Der Landesvorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern:

- a. dem Landesvorsitzenden
- b. 1 – 2 stellvertretenden Landesvorsitzenden und
- c. 4 – 5 weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Landesvorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes oder des Vorsitzenden des Landesvorstandes kann der jeweilige Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Die Neuverteilung der Aufgaben erfolgt im Vorstand und wird der Mitgliederversammlung der Landesgruppe zur Kenntnis gegeben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Landesgruppe muss innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Landesgruppe es verlangt.

4. Der Landesvorstand ist vom Landesvorsitzenden mindestens zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und ihre Empfehlungen zu beachten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Anlehnung an § 8 Abs. 5.

5. Eine Wiederwahl in dasselbe Amt als Landesvorsitzender oder stellvertretender Landesvorsitzender ist dreimal zulässig.

§ 13 Fachgruppen

1. Der Vorstand kann Fachgruppen bilden und/oder auflösen, in denen die Zusammenarbeit von Mitgliedern mit gleicher fachspezifischer Interessenlage gefördert wird. Die Mitgliederversammlung ist in der nächsten ordentlichen Versammlung über diese Veränderungen zu informieren. Die Fachgruppen verpflichten sich, die Aufgaben und den Satzungszweck (§ 2) zu fördern.
2. Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung der Fachgruppe durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. die Feststellung des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandes und
 - b. die Wahl des Fachgruppenvorstandes und deren Vorsitzenden und Stellvertreter.

Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Fachgruppenvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher abzusenden. Im Übrigen gelten die § 6 Abs. 3 bis 6 sowie § 7 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung sinngemäß.

Der Präsident des Verbandes hat in den Mitgliederversammlungen der Fachgruppen Sitz und Stimme.

3. Der Fachgruppenvorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern:
 - a. dem Fachgruppenvorsitzenden
 - b. 1 – 2 stellvertretenden Fachgruppenvorsitzenden und
 - c. 4 – 5 weiteren Vorstandsmitgliedern
4. Der Fachgruppenvorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes oder des Vorsitzenden des Fachgruppenvorstandes kann der jeweilige Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Die Neuverteilung der Aufgaben erfolgt im Vorstand und wird der Mitgliederversammlung der Fachgruppe zur Kenntnis gegeben.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Fachgruppe muss innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Fachgruppe es verlangt.
7. Der Fachgruppenvorstand ist vom Fachgruppenvorsitzenden mindestens zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und ihre Empfehlungen zu beachten.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Anlehnung an § 8 Abs. 5.
9. Eine Wiederwahl in dasselbe Amt als Fachgruppenvorsitzender oder stellvertretender Fachgruppenvorsitzender ist dreimal zulässig.

§ 14 Fachausschüsse

1. Der Vorstand kann Fachausschüsse zur Bearbeitung von Sonderaufgaben bilden und/oder auflösen.
2. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden aus dem Kreis der Mitglieder vom Vorstand bestimmt. Der Präsident hat in den Fachausschüssen Sitz und Stimme.
3. Die Amtszeit der Mitglieder der Fachausschüsse beträgt in der Regel drei Jahre. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand gestellt werden. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins auf Beschluss der Mitgliederversammlung an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden haben.

§ 16 Datenschutz, E-Mail-Kommunikation, Schriftform, Satzungsänderungen

1. Der Verein ist berechtigt, den Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontaktdaten, vereinsbezogene Daten (z. B. Eintritt) und freiwillige Angaben des Mitglieds zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Durchführung der Vereinstätigkeit, Bereitstellung und Nutzung Datenserver sowie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins in einem EDV-System zu speichern, zu verwalten und zu nutzen. Der Verein kann diese Daten an von dem Vorstand beauftragte Dritte zur Durchsetzung z. B. von mitgliedervertraglichen Verpflichtungen, zur Rechtsverfolgung oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins herausgeben.

Jedes Mitglied kann vom Vorstand Auskunft verlangen, welche Daten von ihm gespeichert sind. Selbstverständlich gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen z. B. der DSGVO sowie Datenschutzgesetzen uneingeschränkt.

2. Bei Angabe einer unverschlüsselten E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied mit der Versendung von unverschlüsselten E-Mails einverstanden. Eine Pflicht zur Angabe einer E-Mail-Adresse besteht nicht.
3. Schriftlich im Sinne dieser Satzung umfasst auch die Abgabe von Erklärungen in Textform oder elektronischer Form.
4. Soweit vom Vereinsregister, dem zuständigen Finanzamt oder bei rechtlicher Inanspruchnahme durch Dritte Änderungen oder Ergänzungen der Satzung erforderlich werden, können diese vom Präsidium beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung wird auf der nächsten Sitzung hierüber informiert.
5. Unabhängig von Zuständigkeiten dieser Satzung ist rechtlich handlungsfähig ausschließlich der Verband des Klinikmanagements Deutschlands e. V.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. Juni 2025 und nach Eintragung in das Vereinsregister am XX. XXXXXX 2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung in der Fassung vom 13. Dezember 2021 außer Kraft. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23. Juni 2025 geändert.